

# RS Lvwg 2018/6/27 LVwG-AV-540/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

27.06.2018

## Norm

BetriebsO 1994 §6 Abs1 Z3

BetriebsO 1994 §13 Abs1 Z2

VwGVG 2014 §13 Abs1

VwGVG 2014 §13 Abs2

VwGVG 2014 §13 Abs5

B-VG Art130 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt in Fällen, in denen sich die Beschwerde gegen eine Zurücknahme eines Taxilenkerausweises gemäß § 13 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Z. 3 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr richtet, eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht in Betracht, weil einem solchen Ausspruch zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen. Zwingende öffentliche Interessen [...] werden regelmäßig darin gesehen, Personen vor der Verletzung jedes durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes zu bewahren, wozu auch die körperliche Integrität gehört.

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Befähigungsnachweis; Verfahrensrecht; aufschiebende Wirkung; Provisorialverfahren; Beweislast;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.540.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)